



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Business-to-Business Geschäfte B2B

1. ALLGEMEINES

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse der ERGO, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Durch Abgabe einer Bestellung anerkennt der Besteller ausdrücklich die Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als sie von den Vertragspartei schriftlich vereinbart wurden. Eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn ERGO diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Erfüllungshandlungen der ERGO stellen keine Genehmigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers dar. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten daher allgemeine Vertragsbestimmungen für Verträge über die Herstellung und Lieferung (Verkauf) von Produkten der ERGO. Auskünfte mündlicher Art sind nicht rechtsverbindlich.

2. ANGEBOTE

Sämtliche Angebote der ERGO sind freibleibend und gelten nur bei ungeteilter Bestellung. ERGO ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Bestellers anzunehmen. Bestellungen erfolgen schriftlich per Telefax, Mail oder mündlich per Telefon an die von ERGO zuletzt bekanntgegebene Adresse, Telefon- und Telefaxnummer. Der Besteller ist für die Dauer von zwei Wochen an seine Bestellung gebunden. Verträge kommen durch die nachfolgende schriftliche Auftragsbestätigung der ERGO oder durch entsprechende Lieferung zustande. Auftragsbestätigungen ergehen an die vom Besteller in seiner Bestellung bzw. an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Vertragsgegenstand sind nur in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen der ERGO. Weitere Leistungen werden separat verrechnet. Geringfügige materialbedingte Abweichungen von der Bestellung zugrundeliegenden Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen, Mustern und Schaustücken, insbesondere Farbabweichungen werden vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.

3. RÜCKTRITT UND STORNOGEBÜHR

Der Käufer darf nur mit Zustimmung von ERGO von abgeschlossenen Kaufverträgen zurücktreten. Ein Rücktritt von Aufträgen ist generell nicht möglich, wenn die Erzeugung bereits begonnen hat, bzw. Zuschnitte nach Maßangaben erfolgten und die Ware bereits vom Frachtführer übernommen wurde. Wurden Waren bereits geliefert, ist ERGO berechtigt, entweder den Kaufpreis einschließlich des entgangenen Gewinnes oder nach Wahl von ERGO, eine Stornogebühr von 20 % des Kaufpreises zu fordern. Technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen, Katalogen und dergleichen, sowie von Gewichtsangaben, berechtigen nicht zu Reklamationen.

4. PREISE, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der angebotene Preis beruht auf den Materialkosten, Energiekosten und Löhnen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes oder der Abnahme der Bestellung gültig sind. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 3 Monate, so behalten wir uns das Recht vor, den Preis nach Maßgabe der prozentualen Veränderung der Material-, Energie- und Lohnkosten entsprechend anzupassen. Sämtliche Lieferungen werden mangels anderslautender Vereinbarungen ausschließlich zu den in der Auftragsbestätigung angeführten Preisen getätigt. Unsere Preise sind in Euro und gelten ohne Mehrwertsteuer. Verpackungen sowie Weg des Versandes wählen wir nach bestem Ermessen. Die Verpackung (Karton, Kisten, Einwegpaletten, Säcke etc.) ist in den Preisen inbegriffen. Für rückgesandte Verpackungen erfolgt keine Gutschrift. Wir liefern grundsätzlich nach ÖNORM M 5001. Wird eine Ausführung verlangt, die davon abweicht, ist dies besonders anzugeben. Wird nachträglich eine Änderung der Ausführung verlangt, kann dies nur berücksichtigt werden, wenn die Erzeugung noch nicht begonnen hat. Bei Änderungsmöglichkeit bleibt uns eine Preisregulierung vorbehalten. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk bzw. Auslieferungslager auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht - auch bei Teillieferungen - auf den Käufer über, mit Übergabe an ihn, bei Versendung - auch bei Verwendung unserer Transportmittel - mit Beendigung der Verladung in unserem Werk oder unserem Auslieferungslager. Transportversicherungen erfolgen durch uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Käufers. Der Versand erfolgt nach den Lieferbedingungen der jeweils gültigen Preisliste. Für Transport- bzw. Anlieferungsverzögerungen übernimmt ERGO keine Gewährleistung. Anderslautende Versandwünsche des Kunden gehen zu dessen Lasten. Angaben über Lieferfristen sind annähernd und unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Betriebsstörungen aller Art, wie Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitsausstände, Roh- und Hilfsstoffmangel, Lieferverzug und Vorlieferanten usw. entheben uns während ihrer Dauer und auch hinsichtlich ihrer Folgeerscheinungen von der Einhaltung eingegangener Lieferverpflichtungen und Erfüllung irgendwelcher Ersatzansprüche, in diesen Fällen ist der Käufer nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass wir uns ausdrücklich mit einer Lösung des Vertrages schriftlich einverstanden erklären. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu überweisen. Wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gezahlt, wird ein Skonto von 3 % vom Rechnungsbetrag gewährt. Die Annahme von Schecks und Wechsel akzeptieren wir nicht. Bei Übernahme oder Zahlungsverzug ist ERGO berechtigt, 15 % Zinsen p.a. sowie allfällige Lagerkosten zu verlangen. Überdies ist der Käufer verpflichtet, bei Zahlungsverzug alle sonst durch sein Säumnis anfallenden Mahn- und Inkassospesen, auch die des Rechtsbestandes, ERGO im vollen Umfang zu ersetzen. Mündliche Zahlungsvereinbarungen und Zahlungsziele auf Einkaufsformularen, die mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen, sind für uns nicht verbindlich. Bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen erlöschen Ansprüche des Käufers aus eventuell vereinbarten Pönalen für Nichteinhaltung von Termimen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle gekauften und dem Käufer übergebenen Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von ERGO. Sollten gekaufte Waren eingebaut oder verarbeitet, aber nicht fristgerecht bezahlt werden, so ist ERGO berechtigt, jederzeit den Ausbau oder die Rückführung der Waren und deren Rückstellung an ERGO auf Kosten des Käufers zu verlangen, und zwar auch, wenn einem solchen Verlangen wegen des Einbaus oder der Verarbeitung unverhältnismäßige wirtschaftliche oder technische Schwierigkeiten entgegenstehen. Solange das Eigentum vorbehalten ist, darf der Käufer die gekauften Sachen weder veräußern, verpfänden oder sonst Dritten ohne schriftliche Zustimmung von ERGO überlassen.

6. REKLAMATIONEN

ERGO-Produkte werden in einwandfreier Qualität ab Werk Nagelberg (NÖ) mit Bahn, Paketdienst, Spedition oder Fuhrpark ausgeliefert.

Bei der Warenübernahme ist die gesamte Lieferung auf Transportschäden zu kontrollieren, insbesondere die Lichtplatten aufzupacken und erst dann dem Fahrer die Versandpapiere wie Frachtbrief, Lieferschein oder Paketdienstliste zu unterschreiben. Sind Transportschäden vorhanden, so darf die beschädigte Ware nicht übernommen werden sondern ist sofort im Beisein des Fahrers am Frachtbrief bzw. am Lieferschein schriftlich zu vermerken. Werden Reklamationen von Transportschäden nicht sofort dem Fahrer reklamiert, ist leider kein Schadenersatz möglich.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Gewähr wird für alle Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist geleistet, wenn unverzüglich schriftlich Anzeige durch den Käufer erfolgt, außer wenn ERGO Montage- und Einbauvorschriften nicht beachtet werden, oder wenn die gekauften Sachen nicht sachgerecht verwendet, gelagert oder montiert werden, oder die gekauften Sachen von Dritten bearbeitet werden. Die Behebung von Mängel erfolgt in angemessener Frist nach vorheriger Begutachtung durch ERGO kostenlos, sofern die Gewährleistung vom Käufer zu Recht gefordert wurde. Preisminderung, Wandlung bzw. Forderung auf Ersatz von Arbeits- und Wegezeit sind ausgeschlossen, soweit ERGO eine mangelhafte gegen eine mangelfreie Sache austauscht. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ERGO nicht oder nicht fristgerecht nach, so entfällt die Verpflichtung von ERGO für mangelhafte Ware Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist wird in einem solchen Fall weder gehemmt noch unterbrochen. Für die Güte der Ausführung anderer Firmen, die mittelbar mit den Lieferungen von ERGO befasst sind, sowie für spätere Ein- und Ausbauten von ERGO-Produkten haftet ERGO nicht. Für von ERGO durchzuführende Gewährleistungsarbeiten hat der Käufer die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und alle erforderlichen Gerüste und Geräte an Ort und Stelle zwecks Durchführung der Arbeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Verpflichtung von ERGO, solche Gewährleistungsarbeiten durchzuführen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer am Liefergegenstand ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, wenn er uns nicht in erforderlicher Weise Zeit und Gelegenheit zur Instandsetzung gibt. Jegliche weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8. GEWÄHRLEISTUNG - SCHNEENASEN

Gewährleistungsansprüche bei Schneenassen sind innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen statthaft, wenn die fachgerechte Verlegung nach unserer Herstellervorschrift, unserer Bedarfsberechnung vom 25. September 2021 und alle Vorschriften der ÖNORM B 3418 erfüllt sind. Ansprüche können nur gestellt werden, wenn Schneenassen in langer Ausführung, der richtigen Type, auf der richtigen Stelle und in der erforderlichen Anzahl je nach Schneelast und Dachneigung eingebaut werden. Grundsätzlich ist die richtige Schneenassentypen zu verwenden. Weiters ist auf die Auswahl der richtigen Schneenassenlänge zu achten (Schneenassen "LANG") damit der Druckpunkt der Schneenase auf der darunter liegenden Dachlatte zum Tragen kommt. An der Traufe ist eine durchgehende Reihe ERGO-Schneenase zu verlegen, wobei ein Maximalabstand von 30 cm zwischen den ERGO-Schneenassen einzuhalten ist. Weiters sind ERGO-Schneenassen auf die gesamte Dachfläche gleichmäßig bis zum First und in versetzter Anordnung, laut unserer Bedarfsberechnung zu montieren. Bei beschichteten, engobierten und glasierten Dachsteinen/ziegeln und Metalldächern sowie im Falle von speziellen Dachformen sowie örtlichen Wind- und Wetterverhältnissen, die zu Schneeverfrachtungen führen und im Bereich über Dachfenster, Entlüfter und Sonnenkollektoren ist die Schneenassen-Einbaumenge vom Fachmann entsprechend zu erhöhen. Bei Dachflächen ab 45 Grad Dachneigung sind an der Traufe zwei durchgehende Reihen ERGO-Schneenase im Maximalabstand von 30 cm zu verlegen. Bei öffentlichen Gut, Eingängen, Gehwegen und Straßen weisen wir auf die Normenvorschriften. Bei Dachflächen über 10 m Spannweite und einer Dachneigung ab 45 Grad, ist zusätzlich in der Mitte des Daches in zwei durchgehende Reihen ERGO-Schneenase im Maximalabstand von 30 cm zu verlegen. Bei Verlegung von ERGO-Kupferschneenassen und ERGO-Schneenassen der Type NE ist die Einbaumenge um 25 % zu erhöhen. Wir lehnen jede Haftung für Schneenassen ab, wo der Druckpunkt der Schneenase nicht auf die darunter liegende Dachkonstruktion (Latten, Staff, Schalung usw.) zum Tragen kommt, ebenso wenn die Schneenassen nicht auf der ganzen Dachfläche verteilt wurden. Schneenassen, Unterspannungen und Lichtplatten sind nicht begehbar, und wir lehnen jede Haftung für Personenschäden aus diesem Titel ab. Ebenso ist die Haftung für Pulverschneeabgang ausgeschlossen. Für die Behebung von Mängeln der Schneenassen, die vom Käufer zu Recht gefordert werden, ist der Vertragspunkt 7. zuständig.

9. SCHADENERSATZ

Schadenersatzansprüche gegen ERGO sind generell ausgeschlossen, sofern ERGO den Schaden nur leicht fahrlässig verschuldete. Als Erfüllungsgehilfen gelten nur Angestellte von ERGO, nicht aber andere Unternehmen oder Personen oder deren Erfüllungsgehilfen.

10. HAFTUNG

ERGO haftet für einen dem Besteller entstandenen Schaden nur insoweit, als ihm oder seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung wird generell mit einem Betrag in der Höhe von 5 % des Warenwertes beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen. Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Waren übernimmt ERGO keinerlei Haftung. Ebenso wenig wird für Arbeiten von Dritten, die nachträglich an der gelieferten Ware durchgeführt werden, gehaftet. Die Haftung der ERGO und seiner Vorlieferanten für Mangelfolgeschäden besteht nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für die Verletzung einer Warnpflicht durch ERGO oder seiner Erfüllungsgehilfen gem. § 1168 a ABGB haftet ERGO nur insoweit, als ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer ist verpflichtet, für den Fall, dass er unsere Produkte in Verkehr bringt, sicherzustellen, dass der Vorgang der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder der sonstigen Weitergabe nachweislich festgestellt werden kann, wobei insbesondere Name und Adresse des Erwerbers, das Produkt und das Datum aufzuzeichnen sind. Weiters verpflichtet sich der Käufer, seine Mitarbeiter über die Informationen und Instruktionen, die wir mit unseren Produkten mitliefern, sowie über die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich zu informieren. Auch die Beratung der Kunden des Käufers hat im Sinne dieser Vorschriften und Informationen zu geschehen. Der Besteller ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, insbesondere das im Verkauf tätige Personal, über unsere Produktinformation und die gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen zu informieren. Das Verkaufspersonal seinerseits ist verpflichtet, den Käufer unserer Produkte nur gemäß diesen Informationen, Instruktionen und Vorschriften zu beraten. Der Besteller ist weiters verpflichtet, jene Unterlagen und urkundlichen Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Weiterlieferung des Produktes mindestens 10 Jahre hindurch aufzubewahren und sie uns auf Verlangen herauszugeben. Dazu gehören insbesondere der Nachweis der Überbindung des Haftungsauschlusses über die ganze Vertriebskette, die Urkunden gemäß Punkt 5. und der Nachweis im Sinne des Punktes 6. dieses Abschnittes. Der Besteller hat, wenn er seinerseits zur Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder zur sonstigen Weitergabe an Dritte erwirbt, die Verpflichtung, uns über alle ihm bekannt gewordenen Fehler unserer Produkte und Produktinformationen unverzüglich zu informieren. Wir weisen darauf hin, dass wir für Produkte oder Produktinformationen, die der Besteller in Verkehr setzt, keine Haftung übernehmen, wenn diese als fehlerhaft erkannt werden können, sondern sind daraus entstehende Schäden ausschließlich vom Besteller zu tragen. Es obliegt dem Besteller, dem Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Eigenschaften unserer Produkte, insbesondere was die Sicherheit derselben anlangt, selbständig zu verfolgen. Sollte dabei der Verdacht eines Widerspruchs zu unseren Produktinformationen, Verlege- und Versetzanleitungen, Anwendungsmöglichkeiten etc. erkennen sein, hat uns der Besteller darüber unverzüglich zu informieren und die Auslieferung von Produkten, die diesem geänderten Stand der Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die Sicherheit der Produkte nicht mehr entsprechen, sofort zu unterlassen.

11. UNTERLAGEN

Der Käufer ist verpflichtet, die jeweiligen Produktbeschreibungen anzufordern. Alle von ERGO zur Verfügung gestellten Unterlagen (Prospekte, Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Einbauanleitungen udgl.) bleiben geistiges Eigentum von ERGO. Ohne Genehmigung dürfen Unterlagen von ERGO weder kopiert noch anderen Unternehmen außerhalb der Weitergabepflicht gemäß Punkt 10. (Produkthaftung) zur Verfügung gestellt werden. Falls gegen diese Verpflichtung verstoßen wird, hat ERGO das Recht, die zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzufordern und allenfalls Schadenersatz zu verlangen.

12. WARENRÜCKGABEN

Grundsätzlich ist jeder Warenrückgabewunsch schriftlich per Mail oder Fax unter Angabe der Mengen und Typen anzumelden. Daraufhin wird dem Käufer die Rücknahmebestätigung samt Rücknahmebedingungen in schriftlicher Form übermittelt. Warenrückgaben sind nur möglich für Lagerware, die innerhalb von drei Monaten von ERGO bezogen wurde. Sonderfertigungen werden nicht zurückgenommen. Warenrücknahmen sind nur in einwandfreiem, sauberen und in ursprünglich gelieferten Zustand und nur zu vollen Verpackungseinheiten möglich. Liegt eine Rücknahmebestätigung von ERGO vor, so ist der Rücktransport der Ware durch den Käufer zu organisieren und frei Werk AT-3871 Nagelberg durchzuführen. Die Ausstellung der Gutschrift erfolgt nach Eingang der Ware in einwandfreiem Zustand im Werk Nagelberg unter Abzug einer 20 %igen Manipulationsgebühr des Preislistenpreises (für Umpack-Karton-, Aus- und Einlagerungs-, Verwaltungs- und Manipulationskosten). Angefallene Frachtkosten für die Erstanlieferung werden von der Gutschrift abgezogen. Warenrücksendungen ohne Rücknahmebestätigung werden nicht angenommen. Im Dezember sind aus Inventurgründen Warenrückgaben nur bis spätestens 10. Dezember möglich.

13. EXPORTVERBOT

Der Export von ERGO-Produkten ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig. Dies gilt auch für ausländische Käufer für Lieferungen nach Drittländern. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt uns von allen zwischen den Parteien bestehenden Lieferverträgen zurück zu treten und Schadenersatz zu verlangen.

14. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort für den Besteller im Sinne des § 88 Abs. 1 Jurisdiktionsnorm wird der Sitz von ERGO in AT-3871 Alt-Nagelberg vereinbart. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Krems. Dies gilt auch für Check- und Wechselklagen und Verfahren wegen Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Wir kontrahieren ausschließlich nach dem österreichischen Recht.

15. BENACHRICHTIGUNG NACH DEM DATENSCHUTZGESETZ

Mit Hilfe der EDV speichern wir relevante Daten unserer Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehungen unter Beachtung der Zulässigkeit des Datenschutzgesetzes.